



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 2,— Mark. — Anzeigen: die dreigespaltene Pettzeile 1,25 Mark, Landes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 16 bis 22 Mai 1920 ist die Beitragsmarke in das mit 21 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Die Zahlstelle Bonn erhöhte ihren Ortsbeitrag ab 1. Mai für weibliche Mitglieder von 20 auf 30 Pfg., für männliche Mitglieder von 20 auf 40 Pfg.

Die Zahlstelle Düsseldorf hat ihren Ortsbeitrag ab 1. Mai erhöht. Derselbe beträgt von da ab für weibliche Mitglieder 50 Pfg. und für männliche 1 Mk. pro Woche. Erstmals zu zahlen am 8. Mai.

Die Zahlstelle Spandau hat beschlossen, von jedem Mitglied einen Ortsbeitrag von 30 Pfg. wöchentlich zu erheben.

Die Zahlstelle Friedland Bez. Breslau hat ihren Ortsbeitrag auf wöchentlich 20 Pfg. erhöht. Der Verbandsvorstand erteilt hierzu seine Genehmigung.

Der Verbandsvorstand.

J. A.: E. Bucher, 1. Vorsitzender.

Erwartungen.

Unsere diesjährige ordentliche Verbandsgeneralversammlung muß viel bringen, wenn nicht große Hoffnungen enttäuscht werden sollen. Denn die Erwartungen, die an sie gestellt werden, sind mannigfaltig und groß. Wir können, wenn die vorliegenden Anträge Gesetz werden, das alte Statut ruhig fortwerfen. Vielleicht ist es auch gar nicht schade darum. Mit den alten Satzungen war etwas rechts doch nicht mehr anzufangen. Die Mitglieder hatten wenig Freude daran wie die Kassierer und die Verwaltungen. Durch die neuzeitlichen Ereignisse war es völlig überholt worden, im Beitrags- und Unterstützungsweisen nicht nur einmal, sondern verschiedentlich. Hätten wir den Verbandstag im Vorjahre gehabt, würden die Bestimmungen, die auf die Leistungen der Mitglieder Bezug haben und Gegenleistung versprechen, doch einer Veränderung unterzogen werden müssen. Mit der „neuen Zeit“ ist es nämlich eine eigene Sache. Sie erneut sich bald von vier zu vier Wochen und zwar so gründlich, daß sie nach jedem Quartal mindestens ein ganz anderes Gesicht hat. Der wachte wohl im September vergangenen Jahres daran, daß eine geradezu sprunghafte Steigerung der Lebensmittelpreise einsehen würde, gegen die die schlechten Erfahrungen der letzten fünf Jahre ein Kinderpiel sind. Doch wir wollen nicht über die schlechten Zeiten klagen, weil es einmal keinen Sinn und Zweck hat und wir als Arbeiter auch vor dem nie Ursache gehabt haben, uns über eine gute Zeit zu freuen.

Die Anträge zur Statutenänderung beziehen sich ja nicht nur auf Pflichten und Rechte der Mitglieder, die durch buntes Papiergeld erfüllt werden, einen breiten Raum nehmen jene Anträge ein, die die Verwaltung des Verbandes geändert

und erneut haben wollen, um aus dem alten „reaktionären Statut“, wie es ein Kollege in Berlin bei der Begründung der Anträge der Ortsverwaltung nannte, eine neues, „fortschrittliches“, besseres zu machen. Die Zahlstelle Berlin hat dabei ganze Arbeit gemacht. Sie hat flugs ein neues Statut geschrieben, bzw. zum Teil abgeschrieben. Sie ist in der Form der Verwaltung einig mit Leipzig, Dresden und dem Verbandsvorstand. Hier und da wird ja manches von den Delegierten geändert werden, fraglich ist es nur, ob die Kontrollorgane, die dem Verbandsvorstand bei- und übergeben werden, den Verwaltungsapparat leichter, beweglicher machen. Das Selbstbestimmungs- und Einspruchsrecht der Mitglieder muß selbstverständlich in weitestem Maße gewährleistet werden, bieten die dazu gestellten Anträge die gewünschten Sicherungen, so wird kaum etwas dagegen einzuwenden sein. Fast hat es bei der Fülle der Anträge über die Neugestaltung der Verwaltung des Verbandes den Anschein, als ob die Mitglieder in unserer Gewerkschaft durch die hochbeinige und rückständige Gesellschaft, die in der obersten Körperschaft sitzt, nicht selten zu Schaden gekommen sind. Der Verbandsvorstand wird den Beweis erbringen müssen, und der dürfte ihm nicht schwer fallen, daß bei völliger Umgestaltung des Verbandes später kaum mehr für die in unserem Verbande organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen getan werden kann in Bezug auf Hebung ihrer sozialen Lage, auch wenn sie stärker als bisher Anteil nehmen an den Arbeiten der Leitung und der die Verantwortung dadurch erleichtern. Je mehr die Mitglieder bei den organisatorischen Arbeiten aktiv werden, wirklich tätig sind und sich nicht in fruchtloser Mühseligkeit gefallen, um so besser muß es um die Organisation bestellt sein. Verlangt werden muß allerdings, daß jeder einzelne die volle Verantwortung für sein Tun übernimmt und gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Nach den Vorschlägen von Berlin und Dresden soll die Zahl der Verbandsvorstandsmitglieder von sieben auf neun erhöht werden, davon müssen drei auf dem Verbandstag und sechs an dem Ort, wo der Verbandsvorstand seinen Sitz hat, also in Berlin, gewählt werden. Der Antrag ist gut gemeint und bezweckt eine bessere Arbeitsteilung in der Leitung, die bei dem heutigen Umfang der Organisation notwendig geworden ist. Wenn die sechs unbefohlenen Mitglieder nicht nur Statisten oder Kontrollleute der Arbeiten der drei andern sein wollen und das ernste Bestreben und die Fähigkeiten haben, selbständig Funktionen zu übernehmen und auszuüben, so wird die Leitung des Verbandes dadurch nur gewinnen. Die Vorortzahlstelle hat aber die Verantwortung, wirklich geeignete Kandidaten in Vorschlag zu bringen und sollte der Gesamtmitgliedschaft gegenüber verpflichtet werden, den Verbandsvorstand so zu besetzen, wie die Allgemeinheit es wünscht und verlangen kann. Es kann möglich sein, daß die von der Vorortzahlstelle gewählten Vorstandsmitglieder annehmen, sie hätten in erster Linie ihren Mandatgebern, d. h. der Mitgliederversammlung, die sie gewählt hat, Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzuliegen und

allein nach deren Direktiven zu handeln. Diese Annahme kann leicht aufkommen, da die Gewählten mehr oder weniger unter dem Eindruck der Vorgänge an ihrem Ort stehen und manchmal von der Mitgliederversammlung daran erinnert werden, daß sie ihre Tätigkeit in der Verbandsleitung mehr in Einklang mit den örtlichen Verhältnissen, Wünschen und Beschwerden zu bringen haben. Da zeigt der Antrag aus Frankfurt am Main einen guten Ausweg. Nach ihm sollen auch die unbefohlenen Vorstandsmitglieder auf dem Verbandstag nach Vorschlägen der Vorortzahlstelle gewählt werden. Die Gewählten verankern dann ihr Mandat der Gesamtheit der Mitglieder und nicht der Monatsversammlung ihrer Zahlstelle. Ihnen wird eindringlicher zum Bewußtsein kommen, daß sie ihre Tätigkeit und Stellungnahme zu den verschiedensten Fragen des Verbandslebens nach den Erfordernissen der Allgemeinheit einzurichten haben, wobei sie sich vielleicht manchmal mit den Ansichten ihrer Kolleginnen und Kollegen am Ort in Widerspruch setzen werden. Der Antrag von Frankfurt am Main verbietet bei der Zusammenziehung des Verbandsvorstandes besondere Beachtung.

Zu den neuen Instanzen, die für die Folge die Leitung des Verbandes bei besonderen Anlässen mit übernehmen sollen, gehört auch der Verbandsbeirat, von Berlin Verbandsauskunft genannt, der auch bei den Anträgen der Zentrale in Vorschlag gebracht wurde. Diese besondere Delegation der Mitglieder, eine ständige Einrichtung, ist eigentlich für unsern Verband nichts Neues mehr. Ihr sollen jetzt nur bestimmte Funktionen zugewiesen und besondere Rechte eingeräumt werden. In unsern Gauleiterkonferenzen hatten wir bereits eine ständige Vertretung der Mitglieder, die bei allen schwerwiegenden Fragen zusammen mit dem Verbandsvorstand ihre Beratungen pflog. Diese Körperschaft soll nach den Wünschen der Antragsteller nur eine andere Zusammensetzung haben, aus mehr Personen bestehen und durch Wahl bestimmt werden. Warum aber die angestellten Mitglieder des Verbandes dabei ausgeschlossen sein sollen, ist nicht recht ersichtlich. Gerade die angestellten Kollegen und Kolleginnen müssen das Vertrauen der Mitglieder in vollem Maße genießen. Schlicht man sie bei besonderen Anlässen von der Mitarbeit aus, so mißtraut man ihnen. Ihr Rat und ihre Erfahrung soll bei den Zusammenkünften willkommen sein, doch zu bestimmen haben sie nichts. Man schafft hier schon durch das Statut Mitglieder zweiter Klasse und zwar setzt man gerade dabei solche Kollegen und Kolleginnen herab, die durch jahrelange treue Mitarbeit und organisatorische Erfolge vor ihrer Umstellung den Beweis für die Redlichkeit ihrer Gesinnung und ihres Könnens erbracht haben müssen. Das ist hart und ungerecht. Warum wollen wir denn so kleinlich sein? Man Sorge durch einen bestimmten Wahlmodus dafür, daß eine genügen große Anzahl unbefolmeter Mitglieder in den Weirat delegiert wird, dann werden die Bureaufraten, unterstützt und betreut von den Männern der Praxis, nicht auf Abwege kommen, wenn das überhaupt befürchtet werden muß.

Die in so überaus großer Zahl eingegangenen Anträge werden in den Mitgliederversammlungen sicher Anlaß zu anregender Unterhaltung geben. Einige Ansichten und Vorschläge werden auch von dieser Stelle zur Kenntnis der Allgemeinheit gelangen. Es soll daher von einer eingehenderen und langen Besprechung jetzt hier abgesehen werden und diejenigen in der Hauptsache zu Worte kommen, die nicht Gelegenheit haben, auf dem Verbandstag gehört zu werden.

Die Lohnpolitik des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Ist schon seit Jahren darauf gerichtet gewesen, durch reichsstarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eine größere Einheitlichkeit in diese zu bringen. Diefem Bestreben mußte seither immer der Erfolg versagt bleiben, weil es für die Buchbinderei und die übrige Papierverarbeitung insofern an der dazu notwendigen Voraussetzung fehlte, als zum Vertragsabschluß geeignete Unternehmerorganisationen nicht vorhanden waren. Wohl gab es eine Anzahl solcher Organisationen, aber deren Wirkungskreis war fast durchgängig räumlich so eng begrenzt, daß sie in kaum einem Falle über den einzelnen Ort hinaus Bedeutung hatten oder aber sie stellten sich vollständig ablehnend gegenüber den Arbeiterorganisationen. Einzig mit dem Verband Deutscher Buchbindermeister bestand seit langen Jahren ein Vertragsverhältnis, das für den größten Teil der Großbuchbindereien in Berlin, Leipzig und Stuttgart Geltung hatte, zu denen sich vor einigen Jahren noch München gesellte.

Erst die politische Umwälzung brachte eine grundsätzliche Aenderung in der Haltung der Unternehmer. Einmal förbete diese auch bei jenen den Gedanken der Organisation und zum andern in ganz logischer Konsequenz auch den Drang nach geregelten Produktions- und Konkurrenzverhältnissen. Die Frage der Entlohnung nach möglichst einheitlichen Grundsätzen kam auch in ihren Kreisen nicht mehr zur Ruhe, und durch dauernde Beunruhigung der Betriebe wurde der Boden für die reichsstarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorbereitet. Nunmehr fanden sich auch die inzwischen gut ausgebauten Unternehmerorganisationen zum Abschluß von Reichstarifen bereit. Ein für die gesamten Buchbindereien und die übrige Papierverarbeitung geltender Tarif ist allerdings noch nicht zustande gekommen, doch sind vor wenigen Wochen zwei Reichstarife zum Abschluß gekommen, von denen der eine für die Etuis- und Kartonnagenbranche Geltung hat, unter den nach Angaben der Unternehmer 50 000 bis 60 000 Personen fallen. Kontrahenten sind auf Unternehmensebene zwei Zentralorganisationen. Der andere Reichstarif gilt für die Buchbindereien in ihrer vielfältigsten Art. Kontrahenten sind in diesem Falle sechs große Unternehmerverbände, von denen der Deutsche Buchdrucker-Verein seine einstweilige Unter schrift von der Zustimmung seiner Generalversammlung abhängig macht, die in diesen Tagen stattfindet. Unter diesen zweiten Reichstarif fallen rund hunderttausend Personen. Diese beiden Tarife umfassen demnach fast die gesamte Papierverarbeitung, soweit für diese der Verband der Buchbinder als gewerkschaftliche Organisation in Frage kommt.

Für die Buchbindereien war bereits im Januar ein Reichstarif abgeschlossen worden, der allerdings nur ein Torso bleiben mußte, weil auf Unternehmensebene nur der Verband Deutscher Buchbindermeister als Kontrahent zeichnete, der mit seinen circa 12 000 Arbeitnehmern nur einen Bruchteil der Buchbindereien umfaßte und aus dem eine Anzahl Unternehmer aus dem Reich austrat, um dieses Tarifes ledig zu bleiben.

Im wesentlichen belegen die beiden Mitte April abgeschlossenen Reichstarife dasselbe, nur in den Lohnskalen sind sie verschieden aufgebaut und in den besonderen Zusatzverträgen sind die speziellen Branchenverhältnisse berücksichtigt. Nach den Mantelverträgen ist die Arbeitszeit eine 48 stündige, bestehende kürzere Arbeitszeiten bleiben bestehen. Doch kann eine solche kürzere Arbeitszeit in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft auf 48 Stunden erweitert werden. Wie unsern Mitgliedern bekannt ist, haben die Buchbinder, vor allem der Großstädte, schon vielfach die 46-Stundenwoche, und die Unternehmer glauben, durch obige Bestimmung diese wieder beseitigen zu können, ein Glaube freilich, der sich als irrig erweisen dürfte. Die weiteren Bestimmungen über die Arbeitszeit sind weniger von Bedeutung.

Ueber die Entlohnung enthalten die Mantelverträge nur die allgemeinen Bestimmungen, die Lohnskalen und die Höhe der Löhne sind in den

Zusatzverträgen enthalten. Beide Tarife sehen sechs Ortsklassen vor. Der für die Buchbindereien sieht die Löhne fest für die ersten vier Gehilfenjahre und normiert den höchsten Gehilfenlohn für die Zeit nach dem vollendeten vierten Gehilfenjahre. Es sind da vorgegeben:

Stundenlöhne für Gehilfen:

Gelernte Arbeiter nach dreijähriger Lehrzeit in Ortsklasse

	I	II	III	IV	V	VI
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
a) im 1. Gehilfenjahr	3,20	2,90	2,85	2,60	2,40	2,20
b) im 2. "	3,80	3,40	3,35	3,05	2,85	2,55
c) im 3. "	4,10	3,80	3,65	3,35	3,05	2,75
d) im 4. "	4,50	4,05	3,85	3,55	3,25	3,—

e) nach -vollendetem 4. Gehilfenjahr und darüber . . . 4,65 4,20 4,05 3,80 3,50 3,15

Spezialarbeiter, die im Tarif näher als solche bezeichnet sind, erhalten auf diese Sätze einen festen Zuschlag von 20 Pf. pro Stunde. Für die Arbeiterinnen wurden folgende Löhne festgesetzt:

Stundenlöhne für Arbeiterinnen:

1. unter 16 Jahren: in Ortsklasse

	I	II	III	IV	V	VI
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
a) im 1. Berufsjahr	1,25	1,15	1,05	0,95	0,90	0,80
b) im 2. Berufsjahr	1,55	1,40	1,30	1,20	1,10	1,—

2. Ungeübte über 16 Jahre: in Ortsklasse

	I	II	III	IV	V	VI
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
a) im 1. Halbjahr	1,40	1,25	1,20	1,10	1,—	0,90
b) im 2. Halbjahr	1,60	1,50	1,40	1,30	1,15	1,10

3. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die nachweislich mindestens ein Jahr in gleichartigen Betrieben tätig waren, gelten als geübte Arbeiterinnen und erhalten:

in Ortsklasse

	I	II	III	IV	V	VI
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
a) im 1. Jahr	2,35	2,10	1,95	1,75	1,60	1,50
b) im 2. Jahr	2,40	2,20	2,—	1,80	1,70	1,55
c) nach dem 2. Jahr	2,60	2,35	2,15	1,95	1,75	1,60

Spezialarbeiterinnen erhalten auf diese Löhne einen Zuschlag von 10 Pf. pro Stunde.

Zu diesen Lohnfestsetzungen ist zu bemerken, daß über ein neues Lohnabkommen Verhandlungen zu führen sind zugleich mit den für den 10. Mai im Tarifausschuß der Buchdrucker angelegten Verhandlungen. Führen diese zu neuen Lohnabkommen, dann soll dieses gleichzeitig für die beteiligten Verbände in Kraft treten. Sollten sie aber nicht zu einer Verständigung führen, dann erbleibt sich das obige Abkommen am 31. Mai.

Die Lohnsätze im Etuis- und Kartonnagetarif sind viel weitergehend gestaffelt und ein Vergleich mit den oben angegebenen Löhnen der Buchbindereiarbeiterschaft schlecht möglich. Als höchste Lohnsätze für männliche Facharbeiter gelten ab 1. April in den sechs Ortsklassen nach dem fünften Jahre der Ausbildung 4,65 Mk., 4,30 Mk., 3,95 Mk., 3,60 Mk., 3,25 Mk. und 3,— Mk. Diese Sätze erhöhen sich ab 14. Mai auf 4,90 Mk., 4,55 Mk., 4,20 Mk., 3,85 Mk., 3,50 Mk. und 3,25 Mk. Die höchsten Lohnsätze für Facharbeiterinnen betragen in den sechs Ortsklassen bei über 16 Jahre alten im fünften Berufsjahr 2,45 Mk., 2,25 Mk., 2,10 Mk., 1,90 Mk., 1,75 Mk. und 1,60 Mk. Diese Sätze erhöhen sich am 14. Mai auf 2,55 Mk., 2,35 Mk., 2,20 Mk., 2,— Mk., 1,85 Mk. und 1,70 Mk. Spezialarbeiter erhalten 25 Pf. Zuschlag pro Stunde, Spezialarbeiterinnen 15 Pf. Zuschlag. Akkordarbeit darf nicht verwirklicht werden, doch ist bestimmt, daß die Akkordsätze so festgesetzt sein müssen, daß es einem Durchschnittsarbeiter möglich ist, 20 Prozent über den Minimallohn zu verdienen. In bezug auf die Ferien wurde vereinbart, daß nach dem ersten Jahre drei Arbeitstage, nach dem dritten Jahre deren vier, nach dem fünften Jahre sechs und nach dem zehnten Jahre neun Arbeitstage als Urlaub gegeben wird. Von den auf Werttage fallenden Feiertagen werden sieben bezahlt. In beiden Fällen soll durch diese Regelung keine Verschlechterung des bestehenden Zustandes herbeigeführt werden. Im Tarif für die Etuis- und Kartonnagenbranche sind die Bestimmungen über Ferien und Feiertagsbezahlung wesentlich ungünstiger. Weiter enthalten die Tarife besondere Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung, bei der die paritätischen Arbeitsnachweise propagiert werden, über die Verhlingsfrage, Heimarbeit und über die Schiedsinstanzen, die über Streitigkeiten aus den Verträgen entscheiden sollen.

Die neue Reichseinkommensteuer.

Mit dem am 29. März 1920 von der Nationalversammlung verabschiedeten Reichseinkommensteuergesetz tritt anstelle der einseitigen Steuererlässe ein einheitliches System der Reichs- und Vermögenssteuer. Während die Einkommensteuern bisher in den einzelnen Staaten in verschiedener Höhe erhoben wurden, ist es in Zukunft ganz gleichgültig, wo man wohnt oder arbeitet. Überall, in Preußen wie in Bayern, Sachsen, Württemberg usw., wird die gleich hohe Reichseinkommensteuer erhoben. Als steuerbares Einkommen gilt nun der Gesamtwert der in Geld und Geldwert bestehenden Einkünfte; insbesondere die Einnahmen aus Grundvermögen, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und aus Arbeit sowie sonstige Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt oder aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören unter andern: Dividenden, Zinsen aus Einlagen bei Sparkassen, Banken und andern Kreditanstalten, Zinsen von Anleihen, von Hypotheken usw. Zum Einkommen aus Arbeit gehören unter andern: Gehälter, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen und sonstige geldwerte Vorteile. Weiter unterliegen der Besteuerung: Wartegelder, Hintergehälter, Witwen- und Waisenspensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Dagegen gelten nicht als Einkommen: Kapitalerträge auf Grund von Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen; Kapitalabfindungen, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit an den Steuerpflichtigen gezahlt wurden, sowie Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Militärversicherung und der Beamtenpensionsgesetze; ferner die auf Grund der Militärpensionsgesetze und -versorgungsgesetze bezogenen Bestimmungsgelder, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen; sonstige Versorgungsgebühren, die auf Grund einer in Folge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, soweit sie zusammen mit den vorgenannten Gebühren den Betrag von 2000,— Mk. nicht übersteigen; Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankenkassensicherung. Von dem Gesamteinkommen können dann unter andern in Abzug gebracht werden: notwendige Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit erwachsen, Mehraufwendungen für den Hausfuß, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind, die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldzinsen, Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt; Versicherungsprämien, die der Steuerpflichtige für Versicherungen der eigenen Person oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall zahlt, soweit sie den Betrag von 600,— Mk. jährlich nicht übersteigen; Beiträge zu Sterbefällen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt 100,— Mk. und, was sehr wichtig ist, die Gewerkschaftsbeiträge.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird das Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet. Dagegen werden die zum elterlichen Haushalt gehörenden Kinder mit ihrem Arbeitseinkommen selbständig veranlagt. Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 1500,— Mk. übersteigende Teil des steuerbaren Einkommens. Der steuerfreie Einkommensteil — 1500,— Mk. — erhöht sich für jede zur Haushalt zählende Person, deren Einkommen dem des Steuerpflichtigen hinzuzurechnen ist, um 500,— Mk. Diese Vergünstigung gilt auch für jede weitere Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht bestreitet, jedoch nicht über den tatsächlich gezahlten Betrag hinaus. Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Einkommen 10 000,— Mk. nicht übersteigt, darf sogar für jedes Kind unter 16 Jahren statt 500,— Mk. 700,— Mk. abziehen. Für Steuerpflichtige, die zur Haushaltung eines andern Steuerpflichtigen zählen, beträgt der steuerfreie Einkommensteil 500,— Mk. Verdient z. B. ein Kind 2000,— Mk. und wohnt bei den Eltern, so hat es, wenn der Vater steuerpflichtig ist, 1500,— Mk. zu versteuern und bleibt mit 500,— Mk. frei. Würde dieses Kind aber nicht mehr bei den Eltern wohnen, dann wären die ersten

1500.— Mfl. steuerfrei und nur 500.— Mfl. zu versteuern.

Die Einkommensteuer beträgt nach dem § 21 des neuen Gesetzes für die ersten angefangenen oder vollen

1000 Mfl. 18 v. S. nächsten	1000	11	"	"
"	1000	12	"	"
"	1000	13	"	"
"	1000	14	"	"
"	1000	15	"	"
"	1000	16	"	"
"	1000	17	"	"
"	1000	18	"	"
"	1000	19	"	"
"	1000	20	"	"
"	1000	21	"	"
"	1000	22	"	"
"	1000	23	"	"
"	1000	24	"	"
"	2000	25	"	"

u. v.

Nehmen wir nun einen Steuerpflichtigen, der ein Einkommen von 10 000.— Mfl. und Frau nebst drei Kindern unter 16 Jahren hat. Er würde steuerfrei bleiben: 1. mit 1500.— Mfl. für die eigene Person, 2. mit 500.— Mfl. für die Ehefrau, 3. mit dreimal 700.— Mfl. oder 2100.— Mfl. für die Kinder; insgesamt also mit 4100 Mfl. Die verbleibenden 5900.— Mfl. wären dann nach vorstehendem Tarif zu versteuern:

Die ersten 1000 Mfl. mit 10 % = 100 Mfl.
" nächsten 1000 " " 11 % = 110 "
" " 1000 " " 12 % = 120 "
" " 1000 " " 13 % = 130 "
" " 1000 " " 14 % = 140 "
" restlichen 900 " " 15 % = 135 "

so daß dieser Steuerpflichtige 785.— Mfl. Reichseinkommensteuer zu zahlen hätte.

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 30 000 Mfl. nicht übersteigt. Zu diesem Zweck kann die Steuer bei einem Einkommen von nicht mehr als 10 000 Mfl. ganz erlassen, bei einem Einkommen von nicht mehr als 20 000 Mfl. bis zur Hälfte und bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 30 000 Mfl. um höchstens ein Viertel ihres Betrags ermäßigt werden. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschulbung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre bezogen hat. Wer jedoch erst mit dem Beginn oder im Laufe eines Rechnungsjahres steuerpflichtig wird, wird nach einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen veranlagt, das dem mutmaßlichen Betrage des steuerbaren Einkommens des ersten vollen Jahres oder des ersten vollen Wirtschaftsjahres (Betriebs-) Jahres entspricht. Diese Veranlagung wird erforderlichenfalls nach Ablauf dieses Zeitraums berichtigt. Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Einkommensteuer ist in vier Raten jeweils in den ersten 15 Tagen der Monate Mai, August, November und Februar zu entrichten. Neu ist, daß die Arbeitgeber nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung 10 vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den Betrag Steuermarken in die Steuerkarte, die sich der Arbeitnehmer ausstellen lassen muß, einzuflecken und zu entwerten haben. Diese Bestimmungen sind zunächst noch nicht in Kraft getreten, so daß die Unternehmer noch keine Lohnabzüge für die Steuer machen dürfen. Weiter ist bestimmt, daß der Reichsminister der Finanzen anordnen kann, daß und inwieweit bis zum Empfange des vorläufigen Steuerbescheides für das Rechnungsjahr 1920 die Einkommensteuer vorläufig weiteranzahlen ist, die nach der letzten landesrechtlichen Veranlagung zugunsten der Länder und Gemeinden zu entrichten war oder wäre. Sobald dies geschehen, werden wir nochmals darauf zurückkommen. Bis dahin aber ist die Steuer vorläufig in vier Raten (Mai, August, November, Februar) nach dem neuen Tarif für das bei der letzten Veranlagung festgesetzte Einkommen zu entrichten. Im übrigen tritt das neue Einkommensteuergesetz mit Wirkung vom 1. April 1920 an in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister Schilde gegen die Arbeiter.

Die Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 12. Februar d. J., nach der Entlassungen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig sind, macht es bekanntlich dem Unternehmer zur Pflicht, die Arbeitszeit bis zu 24 Stunden wöchentlich herabzusetzen, bevor er die Zahl seiner Arbeiter vermindern will. So ohne weiteres war es also nicht möglich, einen Arbeiter auf die Straße zu setzen, die Betriebseinschränkung mußte erst ergeben haben, daß auch bei verkürzter Arbeitszeit alle Arbeiter nicht beschäftigt werden konnten. Nach dem Sinne der Verordnung ergab sich folgerichtig die Einstellung eventuell zur Entlassung gekommener Arbeiter, wenn die Arbeitszeit wieder heraufgesetzt werden konnte. Die Arbeiter mußten also erst wieder eingestellt werden, bevor die Arbeitszeit verlängert wurde. Die Verordnung hat ja auch nur den Zweck, den Arbeitsmarkt zu entlasten, der nicht erreicht werden würde, wenn die Betriebe voll oder mit Uebersichten arbeiteten, während Erwerbslose auf Kosten der Allgemeinheit lebten, oder sagen wir, hungerten. Den Unternehmern paßte diese Bestimmung natürlich nie und sie versuchten daher, die Zahl der bei ihnen Beschäftigten, die sie auf Grund der Verordnung einstellen mußten, künstlich dadurch zu verringern, daß sie eine Verlängerung der Arbeitszeit bis auf das gebotene Maß anordneten, dann Entlassungen vornahmten und das an Zahl verringerte Personal wenig später voll beschäftigten, um eine erhöhte Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters zu erzielen. Die in Streitfällen von den Arbeitern angerufenen Schlichtungsausschüsse entschieden immer dahin, daß mit der Heraushebung der Arbeitszeit, die besseren Geschäftsgang bewies, auch die Einstellung der Entlassenen zu erfolgen habe.

Jetzt soll das mit einem Male anders sein, wie der Arbeitsminister entschieden hat. Die Anweisung, dazu hat der Deutsche Buchdrucker-Verein, die Organisation unserer Unternehmer im Buchdruckgewerbe, gegeben. In der „Zeitschrift“ Nr. 19 ist zu lesen:

Heraushebung der verkürzten Arbeitszeit und Wiedereinstellung der infolge der Verkürzung entlassenen Arbeiter. In dieser wichtigen Angelegenheit hatte sich der Vorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins aus Anlaß einiger konkreter Fälle an den Herrn Reichsarbeitsminister gewandt, um einen zweifelsfreien Entscheid herbeizuführen. Die am 25. April datierte Antwort hat folgenden Wortlaut:

Es steht zur Frage, ob der Arbeitgeber die wegen Arbeitsmangels auf wöchentlich 24 Stunden herabgesetzte Arbeitszeit wieder auf die normale Arbeitszeit heraufsetzen kann, ohne zunächst die vor Heraushebung der Arbeitszeit wegen Arbeitsmangels entlassenen Arbeiter wieder einzustellen. Die Frage ist zu bejahen. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Neueinstellung der wegen Arbeitsmangels entlassenen Arbeiter besteht nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht. Das Arbeitsverhältnis ist durch die rechtmäßige Entlassung endgültig gelöst und eine rechtlich gesicherte Anwartschaft der entlassenen Arbeiter auf Wiedereinstellung besteht weder nach dem Gesetz noch nach der Demobilisierungsverordnung. Es darf aber erwartet werden, daß die Arbeitgeber auch ohne derartige Verpflichtung den gegenwärtigen Verhältnissen, die eine Entlastung des Arbeitsmarktes dringend verlangen, Rechnung tragen werden, soweit es die Verhältnisse ihres Betriebes irgend gestatten. gez. Schilde.

Was die Ausführungen des Ministers zur Folge haben werden, erlaubt jedem Arbeiter klar sein. Wir Arbeiter erlauben uns entgegen der Ansicht des Herrn Ministers die bescheidene Annahme, daß seine Darlegung dem Sinne der Verordnung vom 12. Februar nicht entspricht. Mit solcher Auskunft an die Unternehmer, die die bestehende Auffassung geradezu auf den Kopf stellt, ist der Willkür freie Bahn gegeben. Jeder Arbeitgeber hat es jetzt in der Hand, seinen Betrieb von lästigen und seiner Meinung nach überflüssigen Arbeitern, zu deren Einstellung er gezwungen war, zu säubern. Es klingt späßig, wenn der Arbeitsminister die Erwartung ausdrückt, die Unternehmer werden den gegenwärtigen Verhältnissen auch ohne Zwang Rechnung tragen. Er sollte doch die Herren Arbeitgeber in seiner jahrelangen Tätigkeit als Arbeitervertreter zur Genüge kennen gelernt haben, um zu wissen, wieviel soziale Einsicht bei den Herren vorhanden ist. Gegen die

Auffassung des Reichsarbeitsministers werden die Arbeiter entschieden Stellung nehmen müssen. Sie werden es sich einfach nicht gefallen lassen, daß Tausende von Arbeitskollegen auf's Pfaster fliegen, weil die hohe Behörde es für Recht befunden hat. In diesem Sinne ist auch ein Telegramm gehalten, das sofort nach Bekanntwerden der Antwort des Ministers an den Deutschen Buchdrucker-Verein von den zufällig in Leipzig anwesenden Vertretern aller graphischen Verbände nach Berlin geschickt wurde. Es lautet:

Reichsarbeitsminister Schilde.
Berlin, Luisenstraße.

Eine Vertreterkonferenz der gesamten Arbeiterorganisationen im graphischen Gewerbe am 8. Mai in Leipzig legt entschiedene Verwahrung ein gegen die dem Deutschen Buchdrucker-Verein am 25. April erteilte Antwort in Sachen der Wiedereinstellung entlassener Arbeiter nach Verkürzung der Arbeitszeit.

Diese Ansicht steht auch nach Ansicht der teilnehmenden Vorsitzenden und Mitglieder der Schlichtungsausschüsse der Zweckbestimmung der Verordnung vom 12. Februar 1920 entgegen und entspricht nicht der bisherigen Spruchpraxis der Schlichtungsausschüsse.

Die Auswirkung der Antwort wird sofort eine erhebliche Verstärkung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben.

Die Konferenz erhebt gegen diese Antwort scharfsten Protest und bebauert, daß eine solche Auskunft an eine Arbeitgeberorganisation ohne vorherige Fühlungnahme mit der Vertretung unserer Gewerkschaften erteilt ist.

Die Konferenz erwartet vom Minister eine Anweisung an den Deutschen Buchdrucker-Verein, daß die Wirkung seiner Antwort ausgeübt wird, bis eine hiermit für Ende nächster Woche nachgesuchte Aussprache mit unseren Vertretern stattgefunden hat.

Antwort erbitten sofort nach „Volkshaus“, Leipzig, Zeiserstraße.

Die Vorstände und Vertreter sämtlicher gewerkschaftlichen Richtungen im graphischen Gewerbe.
F. A.: Eich.

Auf die Antwort des Ministers an die graphischen Verbände darf man gespannt sein. In dem Telegramm wird sehr richtig nach der Ursache gefragt, die Veranlassung gegeben hat, in dieser die Arbeiter mindestens eben so stark wie die Unternehmer interessierenden Frage ohne Fühlungnahme mit den beteiligten Arbeiterorganisationen zu entscheiden. Sollten die vom Vorstand des D. B. D. angeführten „konkreten Fälle“ so überzeugend gewirkt haben, daß die Meinung der Arbeitervertreter überflüssig erschien? Unsererseits kann selbstverständlich ebenfalls mit Tatsachenmaterial aufgewartet werden. Vielleicht befehrt man sich dann zu Berlin in der Luisenstraße zu einer anderen Ansicht. Für die aus der Auffassung des Ministers, die eine durchaus arbeitereindliche genannt werden werden kann, entstehenden Folgen lehnen die Arbeiter jede Verantwortung ab.

Eine Jubelfeier unserer Berliner Kollegen.

Am 13. und 14. Mai begaben die Hilfsarbeiter der größten Zahlstelle unseres Verbandes das Fest des dreißigjährigen Bestehens ihrer örtlichen Organisation. Schon vor fünf Jahren gedachten unsere Berliner Mitglieder jener sturmbelegten Zeit vor 30 Jahren, als sich das Hilfspersonal zur Organisation zusammensand. Sie mußten damals von einer dem Tage entsprechenden würdigen Feier absehen, da mehr als 1000 treuer Kollegen im Felde standen und keinen persönlichen Anteil nehmen konnten an festlichen Tagen. Nun holen die Berliner Kolleginnen und Kollegen nach, wovon sie nach einem Vierteljahrhundert harter Arbeit und Kämpfe für den Verband Abstand nehmen mußten und finden sich in erster und heiterer Stunde zusammen, des Geburtstages ihrer Zahlstelle und jener treuen Vorkämpfer der Hilfsarbeiterbewegung festlich zu gedenken, die ununterbrochen fest zur Fahne gestanden haben.

Die Geschichte der Berliner Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen ist die Geschichte des Verbandes überhaupt. Anlässlich des fünfundschwanzigjährigen Bestehens der Berliner Organisation gab die Verbandsvorsitzende in der „Solidarität“ einen kurzen Abriss aus der Hilfsarbeiterbewegung Berlins, an der auch sie, die leider so früh Verstorbene, regsten Anteil hatte. Heute wollen wir kurz auf einige Daten hinweisen, die von Bedeutung für die Geschichte Berlins und damit des Verbandes sind.

Die Gründungsversammlungen am 18. April und 4. Mai 1890 legten das Fundament zu dem

jezt so stolzen Bau, den sich das Hilfspersonal Berlins in 30 Jahren gezimmert hat, nachdem schon am 5. März sich die Kolleginnen zu einer Besprechung zusammengefunden hatten, in der der Vorstand der Berliner Buchdrucker Philipp Schmitt über die Gründung eines Vereins und Errichtung eines eigenen Arbeitsnachweises sprach. Den Anlaß zur Gründung gaben die Verhältnisse in dem damaligen Arbeitsnachweis, aus dem ein Buchdruckerinvalide ein Geschäft machte. Recht interessant schilderte das die Kollegin Paula Tiede in der Feuilletonnummer des Berliner Mitteilungsblattes:

„Viel Erinnerungen knüpfen sich an unseren damaligen Arbeitsnachweis und den Stellenvermittler Herrn Neumann in der Teltower Straße. Wer von den Alten erinnert sich nicht der bewunderten Plätze am Kellerfenster auf erhöhtem Tritt? Eüchtige Punktiererinnen hatten ein Anrecht auf solchen Platz, Anlegerinnen oder Wogenfängerinnen mußten auf Bänken Platz nehmen, die aus zwei Stühlen und einem Plättchen sehr schnell und „eigenhändig“ hergestellt wurden, wenn die sonst vorhandenen Stühle nicht ausreichten. Das Wohn- und Schlafzimmer unseres Vermittlers war auch gleichzeitig der Aufenthaltsraum für die Arbeitssuchenden, und die Trennung nach Geschlechtern wurde dadurch erreicht, daß die Kollegen einmal später kommen mußten, dann aber bis zum Schluß der Nachweissstunden für die Kolleginnen in der Küche und auf der Kellertreppe ihren Aufenthalt nahmen, bis dann durch Freiwerden des Zimmers auch ihnen ein etwas bequemerer Raum zur Verfügung stand.

Von 8 bis 12½ Uhr war die Nachweiszeit für Kolleginnen und da das Telefon in dieses unterirdische Reich noch nicht gedrungen war, und selbst viele Prinzipale eine so kostspielige Einrichtung noch nicht hatten, so wurden die Arbeitssuchenden durch Postkarte oder Bote abgerufen. Die Gebühr betrug für Punktiererinnen 1 Mk., für Anlegerinnen 50 Pf., Wogenfängerinnen 25 Pf.; denselben Betrag zahlte auch der Prinzipal. Doch da Höchstpreise nicht bestanden, kamen dann manchmal Ungerechtigkeiten vor, wenn eine als gut bekannte Stelle gemeldet wurde und in Hände kam, die mehr als den Mindestsatz zahlen konnten! Das gab dann Streit und Auftritte, aber „Sieger“ blieb der Nachweiser, denn er hatte das Hausrecht und die Vermittlung, und wem es nicht paßte, der brauchte ja nicht wiederzukommen.“

Am 27. März 1890 kamen die Kollegen in einer öffentlichen Versammlung überein, die Gründung der Organisation zu beschließen und getrennt im Interessensverein der Buchdruckerhilfsarbeiter mündete sich die Kollegen und in einer Sonderorganisation die Kolleginnen um die Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage, sich gegenseitig unterstützend und fördernd, bis zum Berliner Kongreß am 30. 31. Mai und 1. Juni 1898, der durch die Gründung des Verbandes nicht nur zwischen den Berliner Hilfsarbeitern und -arbeiterinnen ein festes Band wob. Den Zahlstellen I und II schloß sich im Jahre 1903 die Zahlstelle III des Steinbrücker-Hilfspersonals an und am 1. Januar 1909 kam es zur Vereinigung der drei Berliner Hilfsarbeitergruppen, der nunmehr bestehenden Zahlstelle, die am heutigen Tag mehr als 11 500 organisierte Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen zählt.

Viel wäre noch zu erwähnen aus der Sturm- und Drangperiode der Berliner Mitglieder, ehrend müßten hervorgehoben werden jene Kolleginnen und Kollegen, die sich ein besonderes Verdienst um die Organisation des Hilfspersonals in Berlin erworben haben. Wir wollen uns aber bei der Nennung von zwei Namen bescheiden, der Kollegin Sophie Teske und des Kollegen Otto Bleich, die immer in der vordersten Reihe der Berliner Bewegung gestanden haben. Heute ist die Organisation in Berlin und im Reich zahlenmäßig stark geworden, daß sie auch stark im Geist und in der Tat werde und bleibe, ist der Herzenswunsch aller. Alle Mitglieder nehmen im Herzen teil an dem Jubelsturm unserer Berliner Freunde und ihr schönes Beispiel von Opferwilligkeit und Solidarität wird Allen Ansporn sein.

Aus unseren Zahlstellen.

Cöthen. Am 8. d. Mts. traten sämtliche Hilfspersonen in den Ausstand.

Dresden. Berichtigung. Der in Nr. 12 der „Solidarität“ veröffentlichte Generalversammlungsbericht der Zahlstelle Dresden enthält eine durch technische Umstände entstandene Beglaffung folgenden Satzes: „Im Laufe der erregten Debatte

bekanntes sich Kollege Franz als der Urheber der zweiten Vorschlagsliste zur Vorstandswahl“. Da Kollege Herrmann als Vorsitzender der Zahlstelle Dresden ohne diesen Zusatz belastet wird, legt die Ortsverwaltung Dresdens Wert darauf, dieses nachträglich richtigstellen zu lassen.

Handshan.

Arbeitsordnung und Betriebsrätegesetz. Nach § 80 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Arbeitsordnung zu erlassen, wenn die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen worden ist. Danach müßte also in allen diesen Fällen bis zum 9. Mai 1920 eine neue Arbeitsordnung erlassen werden. Nun beabsichtigt aber das Reichsarbeitsministerium, ein Muster für eine Arbeitsordnung zu entwerfen und zur allgemeinen Anwendung zu empfehlen. Dazu sind eingehende Vorarbeiten notwendig; besonders müssen die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gehört werden. Es besteht deshalb die Absicht, durch eine Vervendung des § 80 die Frist bis zum 1. September 1920 hinauszuschieben. Ein entsprechender Gesetzesentwurf soll, wenn irgend möglich, noch von der Nationalversammlung erledigt werden. Es würde dann also erst bis zum 1. September 1920 eine neue Arbeitsordnung erlassen werden müssen.

Das Emporsteigen der Lebensmittelpreise wird nach der Uebersicht von Calwer vorläufig keine Abschwächung erfahren. Diese tröstliche Gewißheit schreibt er dem Umstand zu, daß das Reich statt mit wirklichem Geld mit Papierzetteln seine Zahlungen macht, die Nahrungsmittelmengen nicht zuzunehmen, sondern immer knapper werden. Vom Februar 1919 bis Februar 1920 hat sich die Indexziffer mehr als verdoppelt, gegen 1914 hat sie sich halb verdreifacht. Die Steigerung von September 1919 bis Februar 1920 ist ungeheuerlich. Nach den Ermittlungen von Calwer sind die Kosten für eine bestimmte für zwei Erwachsene und zwei Kinder berechnete Nahrungsmittelration wöchentlich von 95,67 Mk. im September 1919 auf 147,65 Mk. im Februar 1920 gestiegen. Die sprunghafte Steigerung Ende 1919 läßt sich aus nachstehender Zusammenstellung gut erkennen. Die Indexziffer stellte sich im Februar auf Mart:

1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
25,29	31,49	43,40	54,15	56,47	64,93	147,65

An die Kriegsversicherten der Volksfürsorge richtet der Vorstand nochmals die dringende Aufforderung, alle Ansprüche an den Kriegsreservefonds bis zum 17. Mai und solche an die Kriegsversicherungskasse bis zum 17. Juni bei der Hauptgeschäftsstelle der Volksfürsorge, Hamburg 5, zu melden. Spätere Meldungen müssen unberücksichtigt bleiben. Die Korporativteilnehmer (Gewerkschaften und Genossenschaften) haben dementsprechend ihre Maßnahmen zu treffen. Für vermisste Erklärungen müssen von den Behörden, wo die Verlustlisten ausliegen, eine Bescheinigung fordern, daß der Betreffende als vermisst in der amtlichen Verlustliste steht und diese mit den übrigen Papieren der Volksfürsorge einsenden.

Adressentafel.

- Bochum.** Vorsitzender: Kollege Pantner, Weimar b. Bochum, Engelberstr. 4.
Aheilt. Vorsitzender: Hermann Kaiser, M.-Gladbach, Hoffstr. 27.
Landshut. Vorsitzender: Frau Marie Brunner, Landshut-Adorf, Kellerstr. 52.
Dießen am Ammersee. Vorsitzender: Gustav Seiler, Nr. 153.
Glauchau. Vorsitzender: Friß Preher, Hermannstraße 4. — Kassiererin: Johanna Wohlebe, Obere Mulbenstr. 10.

Neue Zahlstellen:

- Spanau.** Vorsitzende und Kassiererin: Berta Klinkenstein, Grunewaldstr. 13.
Delsnig i. Vogtland. Vorsitzender: A. Kleinisch, Delsnig-Vogtsberg, Birkenstr. 33 M.
Bingen a. Rh. Vorsitzende: Anna Felling, Wabergasse 5. Kassierer: Wilhelm Jakob, Bienengarten 6.

Abrechnungen.

- Abrechnungen des 1. Quartals gingen bis zum 10. Mai ein:
 Gau 3: Ludwigshafen 845.90, Mannheim 1033.75 Mk.
 Gau 5: Annaberg-Buchholz 155.65, Dresden 10 827.59, Ebersbach 144.70 Mk.
 Gau 6: Altenburg 1601.98, Borna 169.75, Cöthen 470.05, Grimmitzschau 1654.85, Eisenach 293.76, Erfurt 791.35, Gera 1189.51, Gotha 883.52, Greiz 379.44, Grotisch 175.57, Halle 2288.15, Hilburghausen 59.16, Jena 263.25, Langenlala 129.54, Leipzig 18 945.75, Naumburg 299.97, Rößneck 1178.36, Rudolfsstadt 138.29, Saalfeld 1368.36, Weimar 309.40, Zeitz 364.99, Einzelzahler 207.10 Mk.
 Gau 7: Brandenburg 884.47, Breslau 5192.23, Cottbus 390.41, Danzig 1333.91, Eberswalde 421.82, Elbing 417.18, Forst 186.58, Frankfurt a. O. 731.76, Friedland Bez. Breslau 179.10, Glatz 96.14, Glogau 610.98, Görlitz 824.60, Grünberg 78.37, Guben 97.75, Hirschberg 116.62, Königsberg i. Pr. 2739.32, Liegnitz 357.51, Memel 170.50, Neubamm 308.72, Potsdam 657.82, Sorau 275.57, Stargard i. P. 140.17, Stettin 2220.08, Walzenburg 399.56, Zossen 292.83, Einzelzahler 262.19 Mk.
 Gau 8a: Mfcherleben 2477.28, Dessau 310.93, Halberstadt 644.27, Magdeburg 4875.40, Nordhausen 444.90, Quedlinburg 234.60, Stendal 144.75, Wernigerode 260.85 Mk.
 Gau 9: Hildesheim 38.08, Bielefeld 4058.87, Braunschweig 2597.25, Enger 255.51, Geseftemünde-Bremershausen 259.34, Göttingen 184.71, Goslar 229.67, Hagen 359.81, Hannover 6839.69, Herford 1443.15, Hildesheim 393.77, Hötter 455.10, Lüneburg 123.77, Melle 176.68, Minden 477.56, Norden 51.—, Oldenburg 428.64, Peine 27.54, Rühringen 51.25, Verden 38.42 Mk.
 Gau 10: Bremen 1331.64, Flensburg 289.36, Hamburg 7161.97, Lübeck 546.56, Kiel 654.90, Rostock 708.63, Schwerin 906.30 Mk.

S. Loba hl.

Nachruf.

Am 24. April verschied nach schwerer Krankheit unsere treue Kollegin

Maria Bohnen

(i. Fa. B. Girardet).

Ihr rubiges, echt kollegiales Wesen

schern ihr ein ehrendes Andenken

Die Zahlstelle Essen

Nachruf.

Bislich und unerwartet verschied unser Kollege, der Rotationshilfsarbeiter

Emil Niedloff

(Dresdner Anzeiger),

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Mitglieder

der Zahlstelle Dresden.

Unsern lieben Kollegen Heinrich Witt
 nebst Frau zur silbernen Hochzeit die
 herzlichsten Glückwünsche!
 Verspätet! Zahlstelle Düsseldorf.

Abzicher

mit längerer Berufstätigkeit als solcher, auch mit Passportsvertraut. für sofort gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften, Altersang. zc.

Druderei-Ges. Hartung & Co. m. b. H.
 Hamburg 25